

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Christian Calderone (CDU), eingegangen am 09.04.2024 - Drs. 19/4024,
an die Staatskanzlei übersandt am 11.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Tagesschau-Bericht von 22.02.2024¹ ließ sich ein deutscher Staatsangehöriger nigerianischer Herkunft die Vaterschaft für 24 ausländische Kinder anerkennen. Dieser Einzelfall sei laut ARD-Bericht mittlerweile beispielgebend für den Missbrauch einer Gesetzeslücke im Personenstandsrecht mit erheblichen Folgen für die Sozialkassen. So sollen die o. g. Vaterschaftsanerkennungen Sozialkosten von jährlich deutlich mehr als 1,5 Millionen Euro verursacht haben.

In der genannten Berichterstattung wird von einem „Geschäftsmodell“ gesprochen. Männer erkennen die Vaterschaft für ausländische Kinder - die nicht ihre eigenen sind - an, wodurch die Mütter und Kinder einen Aufenthaltstitel sowie Sozialleistungen bekommen und Angehörige über den Familiennachzug ein Bleiberecht in Deutschland erhalten. Für diese „Leistung“ der Vaterschaftsanerkennung erhielten die Männer von Personen Geld, die eigentlich keine Perspektive hätten, in Deutschland bleiben zu dürfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das im Familienrecht geregelte Instrument der Vaterschaftsanerkennung ist vom Gesetzgeber aus familienpolitischen Gründen gezielt voraussetzungsarm ausgestaltet worden. Seit der Reform des Kindschaftsrechts reicht es seit Ende der 1990-er Jahre aus, wenn die Mutter der Vaterschaftsanerkennung zustimmt. Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.

Eine Anerkennung der Vaterschaft setzt nicht voraus, dass der Anerkennende auch der leibliche Vater ist.

Die Regelungen der Vaterschaftsanerkennung ließen es zunächst auch zu, die Vaterschaft für ein deutsches oder ausländisches Kind nur anzuerkennen, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen.

Mit dem am 01.06.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft hatte der Gesetzgeber mit § 1600 Abs. 1 Nr. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt. Diese behördliche Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung setzte voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden.

¹ <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/missbrauch-vaterschaftsanerkennung-100.html>

Als zuständige Behörden für die Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen wurden in Niedersachsen die Ausländerbehörden bestimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung allerdings mit Beschluss vom 17.12.2013 (1 BvL 6/10) für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

In der Folgezeit wurde das Problem der Vaterschaftsanerkennung zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts gleichwohl erneut diskutiert. Insbesondere verschiedene Ausländerbehörden hatten wiederholt darauf hingewiesen, dass es in zahlreichen Fällen zu Vaterschaftsanerkennungen gekommen sei, mithilfe derer ausländischen Kindern, Anerkennenden oder Müttern ein Aufenthaltsrecht vermittelt wurde, das ihnen ansonsten nicht zustünde.

Im Ergebnis hatte der Deutsche Bundestag im Zuge seiner Beratungen den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht um Regelungen zur Verhinderung rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ergänzt. Die am 29.07.2017 in Kraft getretenen Vorschriften setzen präventiv bei der Anerkennung der Vaterschaft an.

Nach dem neu in das BGB eingefügten § 1597 a darf eine Vaterschaft nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).

Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde (Jugendamt oder Standesamt) oder die Urkundsperson (Notarin oder Notar) dies der zuständigen Ausländerbehörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte sind - nicht abschließend - in § 1597 a Abs. 2 BGB normiert.

Wird der Ausländerbehörde von einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson mitgeteilt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft in diesem Sinne bestehen, prüft die Ausländerbehörde nach dem seinerzeit neu in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügten § 85 a, ob eine solche vorliegt. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde dies in einem Verwaltungsakt fest. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde das Verfahren ein. § 85 a Abs. 2 AufenthG normiert dabei die Voraussetzungen, nach denen eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft regelmäßig vermutet wird.

Wird der Verwaltungsakt der Ausländerbehörde, mit dem die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung festgestellt wurde, unanfechtbar, teilt die Ausländerbehörde dies der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson und dem Standesamt mit. Die Beurkundung ist sodann abzulehnen.

Dieses Verfahren wurde in der Folgezeit wegen seiner verfahrensbedingten Schwächen kritisiert. Nachdem ein im Jahr 2020 vom nordrhein-westfälischen Justizministerium im Bundesrat vorgelegter Gesetzentwurf zur Reform des Verbots missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen (Bundsratsdrucksache 586/20) zwar in den Ausschüssen des Bundesrates beraten, dann aber von der Tagesordnung des Bundesrats-Plenums abgesetzt und seitdem nicht wieder aufgerufen wurde, hatten die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und die Justizministerkonferenz im Juni 2021 gleichlautend festgestellt, dass hier ein dringender Änderungsbedarf besteht, um die Ziele der Regelungen in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen. Die zuständigen Bundesressorts (Innen und Justiz) wurden gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um zeitnah Abhilfe zu schaffen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) haben nunmehr am 30. April 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft an die Länder und Verbände zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahmefrist endet am 21. Mai 2024. Die Landesregierung prüft diesen Gesetzentwurf aktuell.

- 1. Wie viele Fälle einer (mutmaßlich) missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung gab es seit dem Jahr 2017 nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen (bitte die Gesamtzahl nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?**

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, obliegt es der für die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung zuständigen Behörde (Jugendamt oder Standesamt) oder Urkundsperson (Notarin oder Notar), entsprechende Verdachtsfälle der Ausländerbehörde zu melden. Deren Aufgabe ist es anschließend, die Missbräuchlichkeit der beabsichtigten Vaterschaftsanerkennung festzustellen oder nicht festzustellen (§ 85 a AufenthG).

Die Landesregierung versteht die Frage daher als solche nach der Anzahl von den Ausländerbehörden unanfechtbar festgestellter Missbräuchlichkeit einer beabsichtigten Vaterschaftsanfechtung im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Die Frage nach „mutmaßlich“ missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen ist spekulativer Natur und kann insoweit nicht beantwortet werden.

Da für die erfragten Angaben keine gesetzliche oder sonstige statistische Aufzeichnungs- oder Berichtspflicht besteht, erfolgte die Ermittlung der erfragten Daten durch eine anlassbezogene Abfrage bei den 52 kommunalen Ausländerbehörden in Niedersachsen und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

An der Abfrage beteiligten sich innerhalb der gesetzten Frist insgesamt 36 Ausländerbehörden (Stand: 30.04.2024). Das Ergebnis der Abfrage kann der als **Anlage** beigefügten Tabelle entnommen werden.

- 2. Wie viele Personen erhielten aufgrund eines (mutmaßlichen) Missbrauchs der Vaterschaftsanerkennung nach Kenntnis der Landesregierung einen Aufenthaltstitel in Niedersachsen?**
- 3. Wie viele Personen erhielten aufgrund eines (mutmaßlichen) Missbrauchs der Vaterschaftsanerkennung in Verbindung mit einem Familiennachzug nach Kenntnis der Landesregierung ein Bleiberecht in Niedersachsen?**
- 4. Wie viele der seit dem Jahr 2017 im Land Niedersachsen aufgrund von (mutmaßlichem) Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung mit Aufenthaltsrecht ausgestatteten Personen beziehen seit der Erteilung ihres Aufenthaltsrechts soziale Transferleistungen?**

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, obliegt es den Ausländerbehörden, die Missbräuchlichkeit einer beabsichtigten Vaterschaftsanerkennung festzustellen oder nicht festzustellen.

Stellt die Ausländerbehörde unanfechtbar fest, dass eine beabsichtigte Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich ist, muss die Beurkundung abgelehnt werden (§ 1597 a Abs. 2 Satz 4 BGB).

Da in diesen Fällen somit keine wirksame Vaterschaftsanerkennung erfolgt, können sich hieraus auch keine Aufenthaltsrechte, Möglichkeiten des Familiennachzugs oder Ansprüche auf Sozialleistungen ergeben.

- 5. In wie vielen Fällen wurde im Land Niedersachsen aufgedeckt, dass hinter dem (mutmaßlichen) Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung tatsächlich ein kriminelles Geschäftsmodell steckt?**

Eine statistische Auswertung zur Beantwortung dieser Fragestellung ist nicht möglich, da im Datenbestand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mangels entsprechender Suchparameter nicht explizit nach Fällen der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung gesucht werden kann. Entsprechende Fälle wären strafrechtlich als „Erschleichen eines Aufenthaltstitels“ und/oder in der Folge als „Sozialleistungsbetrug“ zu klassifizieren. In dem im Rahmen dieser Anfrage relevanten Zeitraum von

2017 bis 2023 sind in der PKS mehr als 2 000 Fälle des „Erschleichens oder Gebrauchs eines Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis) durch sonstigen Modus Operandi nach § 95 Abs. 2 AufenthG“ und mehr als 14 000 Fälle des „Sozialleistungsbetruges gemäß § 263 StGB“ erfasst, wovon der weit überwiegende Anteil keinerlei Bezug zu dem mit der Anfrage thematisierten Phänomen haben dürfte. Um die Frage zu beantworten, wäre eine händische Auswertung aller Vorgänge erforderlich, was zum einen bei bereits abgeschlossenen Vorgängen rechtlich nicht mehr möglich und zum anderen quantitativ nicht leistbar ist. Der zu betreibende Aufwand übersteigt das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

6. In wie vielen Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen eingeleitet? Wenn es Ermittlungsverfahren gab, bitte den Ausgang der Verfahren mitteilen.

Verfahren wegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen werden nicht gesondert statistisch erfasst und müssten daher von den Staatsanwaltschaften aufwändig händisch ausgewertet werden. Eine solche Auswertung kann angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

Ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zur Erlangung eines Aufenthaltstitels überhaupt strafrechtlich relevant ist, ist zudem bundesweit in Rechtsprechung und Literatur umstritten (siehe zum Meinungsstand Huber/Mantel, AufenthG/Hörich/Bergmann, 3. Aufl. 2021, AufenthG § 95 Rn. 247-250).

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht. Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen hierzu anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.

Bei der Willenserklärung, die Vaterschaft für ein Kind anerkennen zu wollen, müsste es sich um eine unrichtige Angabe handeln. Dies ist zumindest zweifelhaft, zumal eine Vaterschaftsanerkennung gerade nicht voraussetzt, dass der anerkennende Vater auch der leibliche Vater ist.

Letztlich ist diese Frage einzelfallbezogen in Strafverfahren durch die hierzu berufenen unabhängigen Gerichte zu bewerten.

7. Welche Maßnahmen will die Landesregierung gegebenenfalls ergreifen, um den Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen zu verhindern? Wenn keine Maßnahmen ergriffen werden sollen, bitte die Gründe dafür nennen.

Die Landesregierung sieht Defizite in der Wirksamkeit der gesetzlichen Präventivregelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen, verkennt aber nicht, dass sich die beabsichtigte bundesgesetzliche Neuregelung innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Rahmens bewegen muss.

Der von BMI und BMJ vorgelegte Gesetzentwurf (siehe Vorbemerkung der Landesregierung) wird derzeit von der Landesregierung geprüft und das Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleitet.

Im Übrigen leitet die Polizei bei Bestehen eines Anfangsverdachts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ein und legt nach Abschluss der Ermittlungen die gewonnenen Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Bewertung vor. Darüber hinaus ergeht bei ausländischen Tatverdächtigen eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde.

(Verteilt am 16.05.2024)

Stand: 30.04.2024			Unanfechtbar festgestellte missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen (§ 85 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Aufenthaltsgesetz)									
Ausländerbehörden in Niedersachsen			2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe	Bemerkungen
1	Landkreis	Ammerland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	Landkreis	Aurich										Hierzu liegen keine auswertbaren Daten vor
3	Stadt	Braunschweig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4	Landkreis	Celle	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
5	Stadt	Celle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
6	Landkreis	Cloppenburg	0	0	0	0	0	0	1	0	1	
7	Landkreis	Cuxhaven										Keine Angabe
8	Stadt	Cuxhaven	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
9	Stadt	Delmenhorst	0	1	0	1	0	0	0	0	2	
10	Landkreis	Diepholz										Keine Angabe
11	Stadt	Emden										Keine Angabe
12	Landkreis	Emsland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
13	Landkreis	Friesland										Keine Angabe
14	Landkreis	Gifhorn										Keine Angabe
15	Landkreis	Goslar*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
16	Stadt	Göttingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
17	Landkreis	Göttingen										Keine Angabe
18	Landkreis	Grafschaft Bentheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
19	Stadt	Hameln									4	Schätzung, insgesamt niedriger einstelliger Bereich
20	Landkreis	Hameln-Pyrmont	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
21	Stadt	Hannover	0	0	1	0	0	0	1	0	2	Die Entscheidung aus 2023 ist noch nicht unanfechtbar, Klageverfahren ist anhängig
22	Region	Hannover	0	0	0	0	3	2	0	1	6	Hierzu liegen keine auswertbaren Daten vor; die Angaben erfolgen aus der Erinnerung
23	Landkreis	Harburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
24	Landkreis	Heidekreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
25	Landkreis	Helmstedt	0	0	0	1	0	0	0	0	1	
26	Landkreis	Hildesheim										Hierzu liegen keine auswertbaren Daten vor
27	Stadt	Hildesheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
28	Landkreis	Holzminde										Keine Angabe
29	Landkreis	Leer	0	0	0	1	1	0	0	0	2	
30	Stadt	Lingen										Keine Angabe
31	Landkreis	Lüchow-Dannenberg										Keine Angabe
32	Stadt	Lüneburg**										Keine Angabe
33	Landkreis	Nienburg										Keine Angabe
34	Landkreis	Northheim										Keine Angabe
35	Landkreis	Oldenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
36	Stadt	Oldenburg										Keine Angabe
37	Landkreis	Osnabrück	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
38	Stadt	Osnabrück									1	Zeitliche Zuordnung nicht möglich
39	Landkreis	Osterholz	0	1	0	0	1	1	0	0	3	
40	Landkreis	Peine	0	1	0	1	0	0	1	0	3	
41	Landkreis	Rotenburg										Keine Angabe
42	Stadt	Salzgitter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
43	Landkreis	Schaumburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
44	Landkreis	Stade	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
45	Landkreis	Uelzen										Keine Angabe
46	Landkreis	Vechta										Keine Angabe
47	Landkreis	Verden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
48	Landkreis	Wesermarsch										Keine Angabe
49	Stadt	Wilhelmshaven	0	0	0	0	0	0	1	0	1	
50	Landkreis	Wittmund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
51	Landkreis	Wolfenbüttel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
52	Stadt	Wolfsburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine Angabe
53	Landesaufnahmebehörde	NI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe											27	

*) Nimmt per kommunaler Vereinbarung auch die ausländerbehördlichen Aufgaben der Stadt Goslar wahr

**) Nimmt per kommunaler Vereinbarung auch die ausländerbehördlichen Aufgaben des Landkreises Lüneburg wahr